

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 45/2015



Veröffentlicht am: 30.09.2015

Studienordnung für den Studiengang Medizin in der Fassung vom 01.09.2015

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert am vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 2, S. 45) sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.08.2013 (BGBl. I S. 3005) hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende Studienordnung für den Studiengang Medizin erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums der Medizin
- § 3 Aufgaben der Medizinischen Fakultät
- § 4 Unterrichtsveranstaltungen
- § 5 Studienablauf und Stundenpläne
- § 6 Erster Studienabschnitt
- § 7 Zweiter Studienabschnitt
- § 8 Praktisches Jahr
- § 9 Aufnahme des Studiums
- § 10 Studienberatung, Förderung Studierender
- § 11 Schlussbestimmungen, Übergangsregelung

§ 1

Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

Diese Studienordnung (StO) regelt für den Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Aufbau und Inhalt des Studiums sowie Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen, die nach der Approbationsordnung und der Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

§ 2

Inhaltliche Ziele des Studiums der Medizin

Ziel der ärztlichen Ausbildung ist der wissenschaftlich und praktisch in der Medizin ausgebildete Arzt, der zur eigenverantwortlichen und selbständigen ärztlichen Berufsausübung, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt ist. Die Ausbildung vermittelt praxis- und patientenbezogen unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Wissenschaft, Umwelt und Gesellschaft auf wissenschaftlicher Grundlage und auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes

- die grundlegenden medizinischen und methodisch-wissenschaftlichen Kenntnisse
- die praktischen Fertigkeiten und psychischen Fähigkeiten
- die geistigen, historischen und ethischen Grundlagen ärztlichen Verhaltens
- eine dem Einzelnen und der Allgemeinheit verpflichtete ärztliche Einstellung.

Ihrer bedarf es in Gesundheitsförderung, Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Gesundheitsstörungen, um

- unter Berücksichtigung der geistig-seelischen Eigenschaften des Menschen und der sozialen Lage des Patienten mit dem Patienten und seinen Angehörigen kommunizieren
- in Zusammenarbeit mit anderen Ärzten und mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens fächerübergreifend handeln und
- die Behandlung in Kenntnis der Organisation des Gesundheitswesens und unter Beachtung der gesundheitsökonomischen Auswirkungen ärztlichen Handelns koordinieren zu können.

§ 3

Aufgaben der Medizinischen Fakultät

(1) Der Fakultätsrat, die Dekanin oder der Dekan, die Kommission Studium und Lehre sowie alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule tragen dafür Sorge, dass das Unterrichtsangebot den Anforderungen der ÄAppO, der Prüfungs- und der Studienordnung entspricht.

(2) Die Medizinische Fakultät evaluiert ihre Lehrveranstaltungen regelmäßig auf ihren Erfolg. Dabei bezieht sie den Fachschaftsrat in Planung und Durchführung aktiv ein. Die Ergebnisse der Evaluation werden in der Fakultät bekannt gegeben und dienen als Grundlage für Lehrberichte an die Universität.

§ 4

Unterrichtsveranstaltungen

(1) Die Medizinische Fakultät bietet zum Erwerb der vorgesehenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten neben Vorlesungen insbesondere praktische Übungen, Seminare und weitere Unterrichtsveranstaltungen an. Zu den weiteren Unterrichtsveranstaltungen gehören Komplexveranstaltungen, gegenstandsbezogene Studiengruppen, fakultative Lehrveranstaltungen, Eigenstudium und Tutorien. Der Unterricht im Studium soll fächerübergreifendes Denken fördern und soweit zweckmäßig problemorientiert am Lehrgegenstand ausgerichtet sein.

- Vorlesungen bereiten die übrigen von der ÄAppO vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen vor oder begleiten sie. Wissenschaftliche und methodische Kenntnisse werden nach methodisch-didaktischen Prinzipien durch Vortrag von Lehrkräften und durch Einsatz geeigneter Medien zusammenhängend dargestellt und systematisch vermittelt. Zu den praktischen Übungen gehören der Unterricht am Krankenbett, Kurse, Praktika und Blockpraktika. Diese Übungen umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkräfte. Der Lehrstoff soll sich an den Anforderungen der ärztlichen Praxis ausrichten und wird in praktischer Anschauung vermittelt.
- In Seminaren wird der durch Vorlesungen und praktische Übungen vermittelte Lehrstoff vertiefend, anwendungs- und gegenstandsbezogen, fächerübergreifend integriert und mit klinischem Bezug erörtert. Seminare umfassen auch die Vorstellung von Patienten. Die Studierenden haben durch eigene Beiträge vor allem wichtige fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen zu verdeutlichen. In „integrierte Seminare“ des ersten Studienabschnitts werden geeignete klinische Fächer beratend einbezogen.
- Gegenstandsbezogene Studiengruppen haben die Aufgabe, den in praktischen Übungen, Seminaren und Vorlesungen dargestellten Stoff zu besprechen und das eigenständige, problemorientierte Arbeiten zu üben. Es werden vor allem Fallbeispiele unter Leitung von Lehrkräften der Medizinischen Fakultät oder beauftragten Lehrkräften behandelt.
- Das Lehrangebot ist durch die Studierenden im Eigenstudium eigenverantwortlich zu ergänzen und zu vertiefen. Die Medizinische Fakultät unterstützt das Eigenstudium durch eine adäquate Lehrbuchsammlung, andere geeignete Medien und fakultative Lehrveranstaltungen.
- Tutorien dienen der Stoffvertiefung und einer gemeinsamen Erörterung von Studieninhalten. Sie stellen eine geregelte Form des Eigenstudiums dar. Sie können von Studierenden geleitet werden, die die Prüfung für den Studienabschnitt, in dem sie unterrichten sollen, bereits erfolgreich abgelegt haben. Die Medizinische Fakultät ermöglicht die Abhaltung von Tutorien in Verbindung mit Seminaren, Praktika und gegenstandsbezogenen Studiengruppen.

(2) Die Medizinische Fakultät kann Veranstaltungsformen gegenstandsbezogen und in der Regel fächerübergreifend zu Komplexveranstaltungen zusammenfassen.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel einmal pro Studienjahr angeboten.

(4) Hochschullehrer und Studierende berücksichtigen bei der Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen die Prüfungsstoffkataloge der ÄAppO (Anlagen 10 und 15 ÄAppO) und die Gegenstandskataloge des IMPP und orientieren sich am Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin.

(5) Die Studierenden sollen in allen Lehrveranstaltungen angehalten werden, Fachliteratur auch in englischer Sprache zu lesen. Fakultative Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten und durchgeführt werden.

§ 5

Studienablauf und Stundenpläne

(1) In einem vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät zu beschließenden Studienablaufplan werden die Lehrveranstaltungen den einzelnen Semestern zugeordnet. Der Besuch der Lehrveranstaltungen, wie er sich aus dem Studienablaufplan ergibt, ermöglicht den Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit.

(2) Den Studierenden wird empfohlen, sich an den Studienablaufplan zu halten. Eine Teilnahme an Pflichtveranstaltungen durch Studierende höherer Semester kann nur nach Maßgabe verfügbarer freier Plätze, die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen durch Studierende niedrigerer Semester kann nur mit Genehmigung des Studiendekans oder der Studiendekanin erfolgen.

(3) Die sich aus dem Studienablaufplan ergebenden Stundenpläne werden durch das Studiendekanat in Abstimmung mit den verantwortlichen Leitern oder Leiterinnen der jeweiligen Veranstaltungen und den Studentenvertretern erstellt.

(4) Zu Beginn des ersten Semesters werden Seminargruppen gebildet. Die Wünsche der Studierenden können berücksichtigt werden, sofern nicht Belange der Studienorganisation dem entgegenstehen. Die Gruppen können aus Gründen der Studienorganisation jederzeit verändert werden.

(5) Die Durchführung von Praktika (einschließlich Blockpraktika) und die Abnahme von Prüfungen sind auch in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters unmittelbar nach Beendigung oder vor Beginn der jeweiligen Vorlesungszeit möglich. Dies ist den Studierenden rechtzeitig mitzuteilen. Den Studierenden sollen nach Einrechnung der von der ÄAppO vorgesehenen Pflichtzeiten (v.a. Krankenpflegepraktikum und Famulaturen) mindestens 6 veranstaltungsfreie Wochen pro Jahr zur persönlichen Verfügung bleiben. Die Studien- und die Stundenplanung der Medizinischen Fakultät erstrecken sich insoweit über das ganze Kalenderjahr.

(6) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat dem Prüfungsausschuss, der Kommission Studium und Lehre, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern und dem Studiendekanat rechtzeitig vor Semesterbeginn eine Übersicht über Ziele, Inhalte und Ablauf der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Dazu gehören Angaben über Kriterien für die Teilnahmenachweise sowie Art, Umfang und Bewertungskriterien der Erfolgskontrollen bzw. Leistungsnachweise (Scheinbedingungen), die dafür vorgesehenen Termine und Wiederholungstermine. Nach Bekanntgabe ist eine Änderung der Scheinbedingungen im laufenden Semester

unzulässig. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang und im Intranet der Fakultät. Prüfungstermine sind vor Semesterbeginn, Wiederholungs- und Ersatztermine so rechtzeitig über das Studiendekanat abzustimmen, dass sie nicht zeitgleich mit anderen Pflichtveranstaltungen im gleichen Studienjahr stattfinden und dass möglichst mehr als eine Prüfung pro Tag vermieden wird, soweit Prüfungen nicht zentral zusammengefasst sind. Zeiten und Ort der möglichen Einsichtnahme in Ergebnisse schriftlicher Prüfungen sind anzukündigen.

(7) Die Lehrverantwortlichen der vier Stoffgebiete des ersten Studienabschnitts und der zu gemeinsamen Leistungsnachweisen zusammengefassten Fächer des zweiten Studienabschnitts stimmen ihre Scheinbedingungen jeweils untereinander ab.

(8) An der Medizinischen Fakultät wird regelmäßig eine Lehrevaluation durchgeführt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich an der Lehrevaluation zu beteiligen. Die Hochschullehrer unterstützen die Durchführung der Lehrevaluation. Der Erhebungsbogen ist zu anonymisieren.

(9) Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, deren Besuch nach Prüfungs- und Studienordnung vorgeschrieben ist, erhalten die Studierenden eine Bescheinigung nach Anlage 2 oder Anlage 2a bzw. 2b der ÄAppO.

§ 6

Erster Studienabschnitt

(1) Im ersten Studienabschnitt werden den Studierenden die naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen der Medizin in den Stoffgebieten Physik für Mediziner und Physiologie, Chemie für Mediziner und Biochemie/Molekularbiologie, Biologie für Mediziner und Anatomie, Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der medizinischen Soziologie in Verbindung mit klinischen Fragestellungen und konzentriert auf die medizinisch relevanten Ausbildungsinhalte vermittelt.

(2) In folgenden Veranstaltungen ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen:

1. Praktikum der Physik für Mediziner
2. Praktikum der Chemie für Mediziner
3. Praktikum der Biologie für Mediziner
4. Praktikum der Physiologie
5. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
6. Kursus der makroskopischen Anatomie
7. Kursus der mikroskopischen Anatomie
8. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
9. Seminar Physiologie
10. Seminar Biochemie/Molekularbiologie
11. Seminar Anatomie
12. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
14. Praktikum der Berufsfelderkundung
15. Praktikum der medizinischen Terminologie
16. Wahlfach

Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen werden durch Leistungsnachweise nach dem Muster der Anlage 2 zur ÄAppO bescheinigt. Die Leistungen im Wahlfach nach Abs. 2 Nr. 16 werden benotet.

(3) Darüber hinaus umfasst das Studium die folgenden Veranstaltungen, deren Inhalte Prüfungsgegenstand sein können:

1. Vorlesung Physik für Mediziner
2. Vorlesung Physiologie
3. Vorlesung Chemie für Mediziner
4. Vorlesung Biochemie/Molekularbiologie
5. Vorlesung Biologie für Mediziner
6. Vorlesung Anatomie
7. Vorlesung Medizinische Psychologie
8. Vorlesung Medizinische Soziologie
9. Vorlesung Einführung in die Klinische Medizin
10. Vorlesung Berufsfelderkundung

(4) Insgesamt werden in diesem Studienabschnitt 104 SWS angeboten, darunter 48 SWS Vorlesungen, 38 SWS Praktikum/Kurs (einschl. Med. Terminologie) und 18 SWS Seminare (einschl. solche mit klinischem Bezug und integrierte Veranstaltungen).

(5) Voraussetzung für die Aufnahme in das Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie ist der erfolgreiche Abschluss des Praktikums der Chemie für Mediziner. Voraussetzung für die Aufnahme in das Praktikum der Physiologie ist der erfolgreiche Abschluss des Praktikums der Physik für Mediziner.

(6) Das Wahlfach des ersten Studienabschnitts kann aus den hierfür angebotenen Fächern der Anlage 1 dieser StO gewählt werden. Die Mindestgruppengröße beträgt 15 Studierende. Mit Zustimmung des Studiendekans oder der Studiendekanin können im Einzelfall auch Fächer an der Otto-von-Guericke-Universität außerhalb der Medizinischen Fakultät gewählt werden, soweit ein benoteter Leistungsnachweis sichergestellt ist.

(7) Die Leiterin oder der Leiter einer integrierten Veranstaltung oder einer Veranstaltung mit klinischen Bezügen stellt sicher, dass geeignete klinisch tätige Kooperationspartner bei der Vorbereitung der Veranstaltung beteiligt werden und klinische Bezüge gewährleistet sind.

§ 7

Zweiter Studienabschnitt

(1) Aufbauend auf dem ersten Studienabschnitt werden im zweiten Studienabschnitt die für den Arzt oder die Ärztin erforderlichen methodisch-wissenschaftlichen, klinisch-theoretischen und klinisch-praktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten fall- und problemorientiert, fachbezogen und fächerverbindend vermittelt.

(2) Die Studierenden sollen die für den Arzt erforderlichen fächerübergreifenden Grundkenntnisse erwerben, die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten, auch in der ärztlichen Gesprächsführung, erlernen und insbesondere

1. die Technik der Anamneseerhebung, der klinischen Untersuchungsmethoden und die Technik der grundlegenden Laboratoriumsmethoden beherrschen und ihre Resultate beurteilen können,
2. in der Lage sein, die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen und anzufordern, die unterschiedliche Bedeutung und ihre Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen kritisch zu verwerten,
3. über hinreichende Kenntnisse in der Pathologie und Pathophysiologie verfügen, insbesondere in der Lage sein, pathogenetische Zusammenhänge zu erkennen,
4. die Indikation zu konservativer und operativer Therapie sowie die wichtigsten therapeutischen Prinzipien beherrschen und gesundheitsökonomisch sinnvolle Entscheidungen treffen können,
5. grundlegende pharmakologische Kenntnisse besitzen, die Pharmakotherapie, insbesondere die Anwendung medizinisch bedeutsamer Pharmaka, ihre Indikation und Gegenindikation, auch unter Berücksichtigung gesundheitsökonomischer Aspekte, beherrschen und die Regeln des Rezeptierens sowie die für den Arzt wichtigen arzneimittelrechtlichen Vorschriften kennen,
6. die Grundlagen und Grundkenntnisse der Gesundheitsförderung, der Prävention und Rehabilitation beherrschen sowie die Einflüsse von Umwelt, Gesellschaft, Familie und Beruf auf die Gesundheit zu bewerten wissen,
7. die Notwendigkeit und die grundlegenden Prinzipien der Koordinierung von Behandlungsabläufen erkennen und
8. die allgemeinen Regeln ärztlichen Verhaltens gegenüber dem Patienten unter Berücksichtigung insbesondere auch ethischer Fragestellungen kennen, sich der Situation entsprechend zu verhalten wissen und zu Hilfe und Betreuung auch bei chronisch und unheilbar Kranken sowie Sterbenden fähig sein.

(3) In folgenden Veranstaltungen ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen:

1. Praktikum der Allgemeinmedizin (Block)
2. Praktikum Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
3. Praktikum der chirurgischen Fachgebiete (Block)
4. Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe (Block)
5. Praktikum der Inneren Medizin (Block)
6. Praktikum der Kinderheilkunde (Block)
7. Praktikum der Gesprächsführung und der allgemeinen klinischen Untersuchung
8. Praktikum der Anästhesiologie
9. Praktikum der Augenheilkunde
10. Praktikum der Dermatologie, Venerologie
11. Praktikum der Epidemiologie, medizinischen Biometrie und medizinischen
12. Informatik
13. Praktikum der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
14. Praktikum der Klinischen Chemie, der Hämatologie und Transfusionsmedizin
15. Praktikum Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
16. Praktikum der Hygiene, Mikrobiologie, Virologie

17. Praktikum der Neurologie und Neurochirurgie
18. Praktikum der Notfallmedizin
19. Praktikum der Pathologie
20. Praktikum der Psychiatrie und Psychotherapie
21. Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie
22. Praktikum der Orthopädie
23. Praktikum der Rechtsmedizin
24. Praktikum der Urologie
25. Praktikum zum Wahlfach
26. Praktikum Onkologie/ Schmerz (POL)
27. Praktikum Pathomechanismen (POL)
28. Praktikum Palliativmedizin
29. Praktikum Naturheilverfahren
30. Praktikum der Schmerzmedizin
31. Seminar der Allgemeinmedizin
32. Seminar der Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen
33. Seminar der Geschichte, Ethik und Theorie der Medizin
34. Seminar der Humangenetik
35. Seminar der Klinischen Pharmakologie
36. Seminar der Pathophysiologie
37. Seminar Prävention und Gesundheitsförderung
38. Seminar/ Praktikum der Pharmakologie und Toxikologie
39. Seminar/ Praktikum Medizin des Alterns und des alten Menschen
40. Seminar/ Praktikum der Infektiologie und Immunologie
41. Klinisch-Pathologische Konferenz

(4) Darüber hinaus umfasst das Studium die folgenden Veranstaltungen, deren Inhalte Prüfungsgegenstand sein können:

1. Vorlesung der Allgemeinmedizin
2. Vorlesung der Anästhesiologie
3. Vorlesung der Arbeitsmedizin
4. Vorlesung der Augenheilkunde
5. Vorlesung der chirurgischen Fachgebiete
6. Vorlesung der Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie
7. Vorlesung der Dermatologie und Venerologie
8. Vorlesung der Frauenheilkunde und Geburtshilfe
9. Vorlesung der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
10. Vorlesung der Humangenetik
11. Vorlesung der Medizinischen Mikrobiologie, Parasitologie, Virologie, Infektionsepidemiologie, Infektionsimmunologie, Hygiene
12. Vorlesung der Inneren Medizin
13. Vorlesung der Kinderheilkunde
14. Vorlesung der Klinischen Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
15. Vorlesung der Neurologie und Neurochirurgie
16. Vorlesung der Orthopädie
17. Vorlesung der Pathologie

18. Vorlesung der Pharmakologie und Toxikologie
19. Vorlesung der Psychiatrie und Psychotherapie einschl. Kinder- und Jugendpsychiatrie
20. Vorlesung der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie
21. Vorlesung der Rechtsmedizin
22. Vorlesung der Sozialmedizin und des öffentlichen Gesundheitswesens
23. Vorlesung der Urologie
24. Vorlesung der Epidemiologie, medizinischen Biometrie und medizinischen Informatik
25. Vorlesung der Geschichte, Ethik und Theorie der Medizin
26. Vorlesung der Gesundheitsökonomie und des Gesundheitssystems
27. Vorlesung der Infektiologie und Immunologie
28. Vorlesung der Notfallmedizin
29. Vorlesung der Klinischen Pharmakologie und Pharmakotherapie
30. Vorlesung der Prävention, Gesundheitsförderung
31. Vorlesung der Bildgebenden Verfahren, der Strahlenbehandlung und des Strahlenschutzes
32. Vorlesung der Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
33. Vorlesung Klinische Umweltmedizin
34. Vorlesung Medizin des Alterns und des alten Menschen
35. Vorlesung der Pathophysiologie
36. Vorlesung Pathobiochemie
37. Vorlesung Palliativmedizin
38. Vorlesung Schmerzmedizin

Komplexveranstaltungen

1. Komplexveranstaltung zum Wahlfach
2. Klinische Neurowissenschaften (problemorientiert)

(5) Für den Erwerb der benoteten Leistungsnachweise in den Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika (§ 27 ÄAppO und § 8 PO) werden insgesamt mindestens 152 SWS angeboten, darunter 90 SWS Vorlesungen, 22 SWS Praktikum/Kurs, 34 SWS Unterricht am Krankenbett und 6 SWS Seminare. Das Nähere regelt eine vom Fakultätsrat beschlossene Studentafel, zuletzt beschlossen am 01.09.2015.

(6) Die Vermittlung der Querschnittsbereiche erfolgt themenbezogen, am Gegenstand ausgerichtet und fächerverbindend.

(7) Blockpraktika sind Veranstaltungen zur Klinik, Diagnostik und Therapie der wichtigsten Krankheitsbilder unter Bedingungen des klinischen und ambulanten medizinischen Alltags. Sie dauern eine bis sechs Wochen und werden mit einem Anteil von mindestens 20 % durch Seminare oder gegenstandsbezogene Studiengruppen begleitet. Mindestens 20 % der Praktika nach dem ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind in Form von Blockpraktika zu unterrichten.

(8) Als Wahlfächer bietet die Fakultät die in Anlage 2 der StO genannten Fächer an. Große Wahlfächer umfassen 8 SWS, kleine Wahlfächer 4 SWS. Die Mindestgruppengröße beträgt 6 Studierende.

(9) Bei der Vorbereitung zentraler Prüfungen stimmen sich die beteiligten Lehrverantwortlichen untereinander mit dem Ziel ab, die Prüfungen inhaltlich zu koordinieren und soweit möglich und zweckmäßig fächerübergreifend auszurichten.

§ 8

Praktisches Jahr

(1) Das Praktische Jahr (PJ) beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. Der Fakultätsrat regelt in einer Richtlinie ein Verfahren für die Zuteilung der Plätze und die Anerkennung von Krankenhäusern, Praxen und anderen Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung.

(2) Die Ausbildung im PJ gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte (Tertiale) von je 16 Wochen in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie und in der Allgemeinmedizin und in einem der von der Fakultät anerkannten klinisch-praktischen Fachgebiete. Sie wird in den Kliniken des Universitätsklinikums Magdeburg, in Lehrkrankenhäusern der Fakultät, in anderen im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestimmten Krankenhäusern, in Lehrpraxen der Fakultät oder in anderen von der Fakultät anerkannten Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung abgeleistet. Das Wahlfach Allgemeinmedizin kann in Allgemeinmedizinischen Lehrpraxen mit einer Dauer von 16 Wochen abgeleistet werden. Bis zu zwei im Ausland abgeleistete Tertiale können durch das Landesprüfungsamt angerechnet werden. Um die Anrechnung des Landesprüfungsamtes müssen sich die Studierenden rechtzeitig bemühen.

(3) Die inhaltlichen Anforderungen an die Ausbildung im PJ regelt § 3 (4) ÄAppO. Die Studierenden sollen die zuvor erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Sie sollen sich unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes in ärztlichen Verrichtungen üben und sie durchführen. Zur Ausbildung gehört die Teilnahme der Studierenden an Visiten, Operationen, diagnostischen Verfahren, klinischen Konferenzen einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen und die Teilnahme an Bereitschaftsdienst, Nacht- und Wochenenddienst. Soweit möglich sind die Ambulanzen in die Ausbildung einzubeziehen. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

(4) Die Studierenden führen über die Ausbildung im PJ ein Logbuch/Portfolio. Die Aufzeichnungen zu den Lehrinhalten (Fertigkeiten/Fähigkeiten, Krankheitsbilder) sind nach jedem Tertial dem Studiendekanat zur Auswertung vorzulegen.

(5) Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet.

(6) Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme am PJ ist durch eine Bescheinigung nach Anlage 4 der ÄAppO nachzuweisen.

(7) Die Ausbildung im Praktischen Jahr des Zweiten Studienabschnittes gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen

1. in Innerer Medizin,
2. in Chirurgie und
3. in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nrn. 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete. Folgende klinisch-praktischen Fachgebiete werden von der Medizinischen Fakultät und ihren angeschlossenen Ausbildungsstätten angeboten:

- Anästhesiologie
- Augenheilkunde
- Dermatologie – Venerologie
- Gynäkologie
- Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- Humangenetik
- Immunologie und Transfusionsmedizin
- Klinische Chemie
- Klinische Mikrobiologie und Hygiene
- Kinder- und Jugendmedizin
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Mund-, Kiefer- u. Gesichtschirurgie
- Neurologie
- Neurochirurgie
- Neuroradiologie
- Orthopädie
- Pathologie
- Psychiatrie
- Psychosomatik
- Radiologie (Kombination aus Radiologie/Strahlentherapie/Nuklearmedizin)
- Rechtsmedizin
- Urologie

§ 9

Aufnahme des Studiums

(1) Der Studiengang Medizin ist kapazitätsbeschränkt und einbezogen in das Allgemeine Auswahlverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de). Die Zulassungszahlen der Medizinischen Fakultät sind per Satzung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) über die Festsetzung von Zulassungszahlen festgesetzt und veröffentlicht. Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. In höheren Semestern bestehen nach Maßgabe der Kapazität auch Zulassungsmöglichkeiten zum Sommersemester. Studierende haben bei der Immatrikulation zu erklären, dass sie an keiner anderen Hochschule Deutschlands im gleichen Studiengang eingeschrieben sind.

(2) Die Vergabe freier Studienplätze in höheren Fachsemestern erfolgt an deutsche und ausländische Bewerber, die die für das angestrebte Fachsemester erforderlichen Studienzeiten nachweisen und über einen entsprechenden Ausbildungsstand verfügen. Der Ausbildungsstand wird durch Zeugnisse über abgelegte Prüfungen bzw. Bescheinigungen über die er-

folgreiche Teilnahme an Kursen und Praktika, die in den dem Bewerbungssemester vorangehenden Fachsemestern zu absolvieren sind, nachgewiesen.

(3) Alle Studienbewerber müssen ausreichende Deutschkenntnisse besitzen und ggf. nachweisen. Ausländische Studienbewerber müssen immer den Nachweis von Deutschkenntnissen durch beglaubigte Kopie eines der folgenden Prüfungszeugnisse erbringen:

- Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mindestens Niveau 4 in allen Teilbereichen
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), Stufe 3 (eine DSH ohne Stufe oder eine PNDS wird als DSH 2 gewertet)
- Kleines Deutsches Sprachdiplom oder Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts
- Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz
- Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts (ZOP)
- abgeschlossenes Germanistik-, Deutschlehrer- oder Dolmetscherstudium

(4) Die Zulassung besonders befähigter Berufstätiger ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung zum Medizinstudium ist in einer besonderen Ordnung geregelt (Ordnung zur Durchführung der Feststellungsprüfung für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger für die Bachelorstudiengänge und den Studiengang Humanmedizin der Otto-von-Guericke-Universität in der jeweils gültigen Fassung).

(5) An den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des Ersten und Zweiten Studienabschnitts kann vorrangig nur teilnehmen, wer sich in dem bzw. einem der Fachsemester befindet, für das bzw. die der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung nach dem Studienplan zu dieser Studienordnung vorgesehen ist. Für diese Veranstaltungen müssen sich die Studierenden anmelden. Ort und Zeit für die Onlineanmeldung werden im Lehrportal rechtzeitig bekanntgegeben. Individuell begründete Abweichungen vom Regelstudienplan sind bis zum 15.3. für Veranstaltungen im Sommersemester und bis zum 20.9. des jeweiligen Jahres für Veranstaltungen im Wintersemester schriftlich im Studiendekanat und für den vorklinischen Studienabschnitt zusätzlich im Lehrgebiet anzuzeigen.

(6) Kann ein Studierender an einer Lehrveranstaltung, zu der er angemeldet ist, nicht teilnehmen oder ist er nach Beginn der Veranstaltung aus triftigen Gründen an der weiteren Teilnahme oder am Besuch von Lehrveranstaltungen gehindert, so hat er dies beim Lehrverantwortlichen der Unterrichtsveranstaltung unverzüglich unter Angabe der Gründe geltend und glaubhaft zu machen. Der lehrverantwortliche Leiter der Unterrichtsveranstaltung entscheidet über die Anerkennung der Gründe sowie gegebenenfalls bei Versäumnis über den Umfang der nachzuholenden Stunden und Leistungen. Im Falle einer nicht hinreichend begründeten Nichtteilnahme gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

(7) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung muss unter Beachtung freier Kapazitäten im Rahmen der nächstmöglichen einschlägigen Lehrveranstaltung erfolgen.

(8) Hat die oder der Studierende weniger als zwei Drittel der empfohlenen Leistungsnachweise innerhalb eines Studienjahres erworben, muss ein Beratungsgespräch mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder mit einem von ihm beauftragten Mitglied des Lehrkörpers stattfinden. Die oder der Studierende ist verpflichtet, einen Termin für ein Beratungsgespräch zu beantragen.

§ 10

Studienberatung, Förderung Studierender

(1) Das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät, die Studienfachberater und alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer informieren Studienbewerber, Studienbewerberinnen und Studierende über Inhalte, Anforderungen und Aufbau des Studiums. Sie unterstützen die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bieten regelmäßige Sprechstunden an.

(2) Die Medizinische Fakultät fördert besonders fähige und leistungsstarke Studierende. Sie sollen frühzeitig an der Forschungsarbeit teilnehmen und mit Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen zusammenarbeiten können.

(3) Die Medizinische Fakultät berücksichtigt die Bedingungen besonderer sozialer Gruppen von Studierenden, insbesondere indem sie behinderten Studierenden, Studierenden mit Kind und Studierende in anderen besonderen Lebenssituationen Unterstützung bei der Gestaltung des Studiums gewährt. Die Fakultät unterstützt die Gleichstellung der Geschlechter. Sie fördert die Integration ausländischer Studierender.

(4) Die Medizinische Fakultät fördert Austauschprogrammen mit anderen Hochschulen und die Vorbereitung von Studienzeiten im Ausland. Eine Teilnahme an geförderten Austauschprogrammen ist in der Regel nur bei guten Studienleistungen möglich.

(5) Studierenden, die nach Magdeburg einwechseln, erleichtern die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Aufnahme des Studiums durch Beratung und ggf. individuelle Leistungsüberprüfungen. Für im Ausland oder in anderen Studienrichtungen erbrachte Studienleistungen von Studierenden der Fakultät stellen sie Äquivalenzbescheinigungen aus, sofern die Leistungen vergleichbar sind.

(6) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Universität Magdeburg oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm für unabgeschlossene nachweispflichtige Lehrveranstaltungen von deren Leiter oder Leiterin eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Benotung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, enthält.

§ 11

Schlussbestimmungen, Übergangsregelung

Diese Studienordnung gilt ab WS 2013/2014 für alle Studierenden, die nach den Vorschriften der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405 vom 03. Juli 2002) ihr Studium an der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität absolvieren.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung in der Fassung vom 3. 9. 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 01.09.2015 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 16.09.2015.

Magdeburg, den 17.09.2015

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Wahlfächer im Ersten Studienabschnitt
(Stand: Beschluss des Fakultätsrates vom 01.09.2015)

Erweiterte Stoffgebiete des ersten Studienabschnitts

- Neuroanatomie (Institut für Anatomie)
- Makroskopische und Funktionelle Anatomie 1 (Institut für Anatomie)
- Biochemie und Molekularbiologie in der Medizin (Zentrum für Biochemie und Molekularbiologie)
- „Zelluläre Mechanismen von Lern- und Gedächtnisprozessen“ (Institut für Physiologie)
- Einführung in die Molekulare Medizin (Institut für Molekularbiologie und Medizinische Chemie)
- Psychosoziale Aspekte der Medizin – Einführung in psychotherapeutische Verfahren (Institut für Medizinische Psychologie)
- Medizinische Soziologie (Institut für Sozialmedizin und Gesundheitsökonomie)

Anlage 2: Wahlfächer im Zweiten Studienabschnitt
(Stand: Beschluss des Fakultätsrates vom 01.09.2015)

Große Wahlfächer:

- Molekulare und medizinische Immunologie (Institut für Molekulare und Klinische Immunologie)

Kleine Wahlfächer werden in folgenden Lehrgebieten angeboten:

- Allgemeinmedizin
- Altern und Alter Mensch (Geriatric)
- Arbeitsmedizin (Praktische Betriebsmedizin)
- Augenheilkunde
- Diagnostische Radiologie
- Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Humangenetik
- Innere Medizin (Kommunikative Kompetenz)
- Kardiologie
- Kinderheilkunde
- Klinische Chemie u. Laboratoriumsmedizin
- Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie
- Medizinische Mikrobiologie und Infektionsimmunologie
- Naturheilverfahren (TCM, Homöopathie)
- Neurologie
- Neurochirurgie
- Neuropathologie
- Neuroradiologie
- Notfallmedizin
- Orthopädie
- Orthopädie/Sporttherapie
- Pathologie
- Plastische, Wiederherstellungs- und Handchirurgie
- Psychiatrie und Psychotherapie

- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Transfusions-
medizin